

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport: eine Planstelle im „Höheren Wirtschafts- und Statistischen Dienst“ in der Unterabteilung Elementarbildung;

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität: eine Planstelle im „Höheren Dienst“ in der Unterabteilung Verkehrsplanung und öffentlicher Verkehr;

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz: eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ im Sachgebiet Klimaschutz und Energieeffizienz;

Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ beim Straßenbauamt Klagenfurt;

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum: eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ in der Unterabteilung Agrarrecht;

Abteilung 12 – Wasservirtschaft: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Villach;

Agrarbehörde Kärnten: eine Planstelle im „Höheren Technischen Agrardienst“ für die Dienststelle Klagenfurt am Wörthersee

Landesmuseum Kärnten: Karenzvertretung Buchhalter/-in

Gustav Mahler Privatuniversität für Musik: Stellenausschreibungen

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen KABEG Management, Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, Gailtal-Klinik Hermagor

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, der Gemeinde Diex, der Gemeinde Malta, der Gemeinde Neuhaus, der Gemeinde Ruden, der Gemeinde Gallizien

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz im Rosental, der Gemeinde Lesachtal, der Gemeinde Weißensee, der Gemeinde Diex, der Gemeinde Pörtschach (vereinfachte Verfahren)

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Althofen

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verbot des Feueranzündens

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verbot des Feueranzündens

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Verbot des Feueranzündens;
Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Taurer Gründe“ der Gemeinde Dellach im Drautal

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „In Lehen“ der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen;

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Eigentumsübertragung

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Eigentumsübertragung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 6 – Bildung und Sport

Eine Planstelle im „Höheren Wirtschafts- und Statistischen Dienst“ in der Unterabteilung Elementarbildung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften, vorzugsweise der Betriebswirtschaft bzw. Fachhochschulstudiengang „Publik Management“; sehr gute EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: SAP-Kenntnisse

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Selbstständigkeit, Bürgerfreundlichkeit und Stressresistenz aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Wirtschaftliche Angelegenheiten im Bereich der Kinderbildung und Kinderbetreuung, Bearbeitung von Anfragen im Zusammenhang mit der Elementarbildung, Verfassen von Stellungnahmen und Berichten, Förderungskontrolle, Datenbanknutzung und Auswertungen, Schriftverkehr, Sachbearbeitertätigkeiten.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 19. April 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

Eine Planstelle im „Höheren Dienst“ in der Unterabteilung Verkehrsplanung und öffentlicher Verkehr

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium einer Technischen Universität – Studienrichtung Bauingenieurwesen, Raumplanung und Raumordnung oder Universität für Bodenkultur – Umwelt- und Bioressourcenmanagement oder Universität mit der Studienrichtung Geographie und Regionalforschung – für alle vier Studienrichtungen wird zusätzlich entweder der Studienzweig Verkehrswesen oder eine vertiefte Ausbildung im Bereich Verkehrswesen verlangt; Berufspraxis im Fachgebiet „Verkehrsplanung und Verkehrstechnik“ oder „Verkehrsgeographie“; Kenntnisse im Eisenbahn- und Verkehrswesen sowie im Öffentlichen Verkehr; sehr gute Englischkenntnisse; gute EDV-Kenntnisse für in diesem Fachbereich notwendige Anwendungen; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Fachkenntnisse im Straßen- und Eisenbahnbau; Kenntnisse in den Fachbereichen Raumplanung, Umweltschutz und Wirtschaft; Kenntnis der Behörden- und Ämterorganisation; Verwaltungspraxis und Kenntnis von Verfahrensabläufen; Kenntnis von Argumentations- und Präsentationstechniken; Kenntnisse in Italienisch oder Slowenisch.

Tätigkeitsbeschreibung: Umsetzung des „Reformplanes ÖV-2020 plus“; Umsetzung des „Mobilitätsmasterplanes Kärnten 2035 – MOMAK 2035“; Erarbeitung und Umsetzung von Folgekonzepten; Wahrnehmung der Landesinteressen gegenüber Anbietern im Schienen- und Kraftfahrlineverkehr (Verkehrsverbund Kärnten, Fertigstellung Koralmbahn, usw.); Verkehrstechnischer Sachverständigendienst für Straße und Eisenbahn; Logistik; Verkehrsplanung; Abwicklung von EU-Projekten im Bereich Verkehr und Logistik; Schulungsangelegenheiten im Aufgabengebiet.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet ha-

ben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 19. April 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

Eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ im Sachgebiet Klimaschutz und Energieeffizienz

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium im Bereich Energie, Umwelt, Klima oder Ressourcen; sehr gute Kenntnisse in MS Office; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: abgeschlossene Energieberaterausbildung (A-Kurs); technisches Grundverständnis; Erfahrung in Projektentwicklung und Projektmanagement; Erfahrung mit Energiebuchhaltungsprogrammen, Auditprozessen und QM-Systemen; Erfahrung in Moderationstechniken und Präsentationstechniken; gute Kenntnisse in Englisch und Slowenisch; IT/GIS-Kenntnisse.

Tätigkeitsbeschreibung: Betreuung von e5-Gemeinden, Klima- und Energiemodellregionen (KEM) und Klimawandelanpassungsmodellregionen (KLARI!) als Prozessbegleiter/in; Evaluierung und Auditierung von klima- und energiepolitischen Aktivitäten in Gemeinden und Regionen; Begleitung klima- und energierelevanter Projekte in Gemeinden und Regionen; KEM-QM Betreuung nach dem european energy award, Vorbereitung der Kärntner KEM zum verpflichteten Audit im Zuge des KEM-QM; Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Exkursionen, Förderungen, Erfahrungsaustauschtreffen und Weiterbildungsangeboten sowie der jährlichen Auszeichnungsveranstaltung im e5-, KEM- und KLARI-Bereich; Öffentlichkeitsarbeit in und für die Gemeinden und Regionen (Website, Facebook, Texte für Gemeindezeitungen, Werbeartikel, Folder, Broschüren, usw.); Mitarbeit bei bundesländerübergreifenden e5-, KEM- und KLARI-Projekten; Beiträge zur Abstimmung der e5-Programminhalte (z.B. Bewertungshilfe, Maßnahmenkatalog,

Berater/innentreffen, Schwerpunkttaktionen, Förderungen, usw.); Mitarbeit bei der Erstellung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Klimaagenda Kärnten (Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Öffentlichkeitsarbeit, usw.).

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 19. April 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ beim Straßenbauamt Klagenfurt

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer mittleren bautechnischen Schule oder einer Lehre als technischer Zeichner; EDV-Anwenderkenntnisse (Windows, Excel, Word); Kenntnisse und Praxis in Vermessungsarbeiten; ACAD-Kenntnisse; gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 19. April 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ in der Unterabteilung Agrarrecht

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines Diplom-, Magister- oder Masterstudiums der Zoologie, Wildbiologie oder Wildökologie; Jagdprüfung; praktische Erfahrung im Wildtiermanagement, im Wildtiermonitoring sowie in der Begutachtung von Rissen durch große Beutegreifer; sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office, GIS) und Umgang mit Datenbanken; Führerschein der Klasse B.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen überdies Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität und effizientes, selbstständiges Arbeiten aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Der Arbeitsbereich umfasst Sachverständigentätigkeiten im Bereich des angewandten Wildtiermanagements und der Jagd; Beratungen und Ortsausgänge mit Grundeigentümern, Bewirtschaftern, Jagdausübenden; Schadensabwicklung im Rahmen des Kärntner Wildschadensfonds; Rissbegutachtungen inkl. Wochenenddienste; Durchführung und Leitung von Monitoringprojekten; interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Naturschutz, Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Fischerei.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 19. April 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 12 - Wasserwirtschaft

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Villach

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung (bevorzugt HTL mit Ausbildungsschwerpunkt Tiefbau); Berufserfahrung im Bauwesen; gute EDV Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Praxis im Fachgebiet Schutzwasserwirtschaft (Förderungsabwicklung, Planungen, Projektleitung, Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung, Bauleitung und Bauaufsicht); Erfahrung mit GIS und CAD Anwendungen.

Tätigkeitsbeschreibung: Projektleitung und Projektkoordination von schutzwasserwirtschaftlichen Projekten mit Förderungsabwicklung und Planung; Ausschreibung und Vergabe von Planungs- und Bauleistungen; Bauausführung mit Bauleitung bzw. Bauaufsicht; Gewässerzustandsaufsicht; Wasserbautechnischer Amtssachverständigendienst.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres
Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 23. April 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und

Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Agrarbehörde Kärnten

Eine Planstelle im „Höheren Technischen Agrardienst“ für die Dienststelle Klagenfurt am Wörthersee

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom-/Masterstudium der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft; EDV-Kenntnisse (MS-Office, GIS, CAD); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Grundkenntnisse im Bereich Landwirtschaft / Almwirtschaft / Forstwirtschaft; Grundkenntnisse Projektmanagement; Grundkenntnisse Katasterwesen; Sprachkenntnisse (Italienisch/Slowenisch).

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen über Kenntnisse in Verkehrswege-/Güterwege-/Almwegebau, Geotechnik/angewandte Geologie, ländliche Neuordnung/agrarische Operationen/Landentwicklung/Geodatenmanagement und landeskulturelle Wasserwirtschaft mitbringen und eine hohe Außendiensttauglichkeit, Teamfähigkeit und gute Fähigkeit in Verhandlungsführung aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Erstellung von Sachverständigen-gutachten im Bereich Wegebau, Wegregelungen, Geotechnik, ländliche Neuordnung, agrarische Operationen, Agrargemeinschaften; Mitwirkung an Verhandlungen mit dem Rechtskundigen Dienst; selbstständiges Führen von Verhandlungen; Erarbeiten von Lösungen im Team.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 26. April 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den

Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Landesmuseum Kärnten
Liberogasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Im Landesmuseum Kärnten wird nachstehende Stelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Karenzvertretung Buchhalter/-in

Die Anstellungserfordernisse und der Ablauf des Auswahlverfahrens können auf der Homepage des Landesmuseums Kärnten unter <https://landesmuseum.ktn.gv.at/jobs> eingesehen werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. März 2021

Für das Landesmuseum Kärnten:
Mag. Caroline S t e i n e r Dr. Christian W i e s e r
(Stv. Kaufm. Geschäftsführerin) (Stv. Wiss. Geschäftsführer)

Gustav Mahler Privatuniversität für Musik
Mießtalerstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik schreibt folgende Stellen aus:

Wissenschaftliche*r Bibliothekar*in

Assistenzprofessur für Musikpädagogik

Universitätsprofessur für Musikpädagogik

Ende der Bewerbungsfrist: 25. April 2021

Universitätsprofessur für Komposition und Musiktheorie

Ende der Bewerbungsfrist: 19. April 2021

Nähere Informationen:

<https://www.gmpu.ac.at/universitaet/jobs>

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. März 2021

Für die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik:
Der Rektor: Mag. Roland S t r e i n e r

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für das KABEG Management – Abteilung Bau- und Immobilienmanagement gelangt folgende Stelle zur Besetzung:
Assistenz der Bauprojektleitungen

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Zahnärztliche Assistentinnen/zahnärztliche Assistenten in Teilzeitbeschäftigung

Biomedizinische/r Analytiker/in in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Herzchirurgie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Radiologietechnologinnen/Radiologietechnologen (Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Akutgeriatrie und Remobilisation in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Für die Gailtal-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Küchenhilfskräfte in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 25. März 2021

27. Verordnung: Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2021

28. Verordnung: Höhe der Vergütung des Totenbeschauers

Ausgegeben am 30. März 2021

29. Gesetz: Kärntner Schulgesetz; Änderung

30. Gesetz: Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz; Änderung

31. Gesetz: Kärntner Heilvorkommen- und Kurortege-
setz; Änderung

Ausgegeben am 31. März 2021

32. Gesetz: Kärntner Feuerwehrgesetz 2021

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. März 2021, Zl. 03-Ro-56-1/9-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 22. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (4/E3/2020 a) eine Teilfläche von 3.438 m² aus dem als Verkehrsfläche-Garagenanlage festgelegten Grundstück Nr. 282/1, KG Waidmannsdorf, in Grünland-Erholung-Park (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 301 m² aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 522/1, KG Waidmannsdorf, in Grünland-Erholung-Park (§ 5 K-GplG 1995),

2. (31/E4/2019) eine Teilfläche von 4.552 m² aus dem als Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I festgelegten Grundstück Nr. 120/2, KG St. Ruprecht bei Klagenfurt, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Diex**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. März 2021, Zl. 03-Ro-16-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 30. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3a/2020 eine Teilfläche von 1.400 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 101, KG Grafenbach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3b/2020 eine Teilfläche von 800 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 95 und 96, KG Grafenbach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. März 2021, Zl. 03-Ro-23-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1/2019) eine Teilfläche von 370 m² aus dem als Grünland-Campingplatz festgelegten Grundstück Nr.

688/10, KG Feistritz, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

2. (2/2019) eine Teilfläche von 245 m² aus dem als Grünland-Kabinenbau festgelegten Grundstück Nr. 688/10, KG Feistritz, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

3. (3/2019) eine Fläche von 5.600 m² aus dem als Grünland-Liegewiese festgelegten Grundstück Nr. 688/10, KG Feistritz, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

4. (6/2019) eine Teilfläche von 1.700 m² aus dem als Grünland-Campingplatz festgelegten Grundstück Nr. 688/10, KG Feistritz, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

5. (7/2019) eine Teilfläche von 170 m² aus dem als Grünland-Kinderspielplatz festgelegten Grundstück Nr. 688/10, KG Feistritz, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

6. (8/2019) eine Teilfläche von 550 m² aus dem als Grünland-Liegewiese festgelegten Grundstück Nr. 688/10, KG Feistritz, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

7. (9/2019) eine Teilfläche von 1.900 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 688/10, KG Feistritz, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

8. (12/2019) eine Teilfläche von 1.133 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 688/6, KG Feistritz, in Grünland-Sport-Freizeitanlage (§ 5 1995),

9. (10a/2019) eine Teilfläche von 300 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 688/10, KG Feistritz, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

10. (11a/2019) eine Teilfläche von 1.000 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 688/10, KG Feistritz, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

11. (10/2020) eine Teilfläche von 330 m² aus dem als Grünland-Liegewiese festgelegten Grundstück Nr. 688/10, KG Feistritz, in Grünland-Bad (§ 5 K-GplG 1995),

12. (11/2020) eine Teilfläche von 9.020 m² aus dem als Grünland-Campingplatz festgelegten Grundstück Nr. 688/10, KG Feistritz, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

13. (7/2020) eine Fläche von 365 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 291/3, KG St. Michael, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Malta**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. März 2021, Zl. 03-Ro-71-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 25. September 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter dem Punkt

(5/2019) eine Teilfläche von insgesamt 2.668 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grund-

stücken Nr. .1/3, .122, 39, 40 und .41/1, alle KG Maltaberg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995) festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neuhaus

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. März 2021, Zl. 03-Ro-82-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 22. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (2/2020) eine Teilfläche von 572 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1161 und 1162, KG Schwabegg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

2. (3/2020) eine Teilfläche von 4.066 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 357/1, 359/1 und 357/2, KG Neuhaus, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

3. (4/2020) eine Teilfläche von 77 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. .11, KG Heiligenstadt, in Grünland-Jagdhütte (§ 5 K-GplG 1995),

4. (5/2020) eine Teilfläche von 258 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 886/2, KG Berg ob Leifling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5. (6/2020) eine Teilfläche von 1.154 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 868/1 und 868/2, KG Berg ob Leifling, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ruden

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. März 2021, Zl. 03-Ro-98-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 29. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (7a/2020) eine Teilfläche von ca. 300 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 347/6, KG Eis, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(7c/2020) eine Teilfläche von ca. 1.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 347/6, KG Eis, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

2. (10/2020) eine Teilfläche von ca. 1.900 m² aus dem als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 465/2, KG Eis, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(10a/2020) eine Teilfläche von ca. 2.760 m² aus den als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstücken Nr. 465/2 und 748/1, KG Eis, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

(10b/2020) eine Teilfläche von ca. 40 m² aus dem als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 787/1, KG Eis, in Ersichtlichmachung Bundesstraße-Bestand (§ 12 K-GplG 1995),

(10c/2020) eine Teilfläche von ca. 1.700 m² aus dem als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 465/2, KG Eis, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gallizien

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. März 2021, Zl. 03-Ro-34-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 22. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1/2020) eine Teilfläche von 610 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 337/2, KG Vellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (7a/2020) eine Teilfläche von 1.073 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 324/3, 324/1 und 323/4, KG Enzelsdorf, in all-gemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

(7b/2020) eine Teilfläche von 975 m² aus den als all-gemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 324/1 und 323/4, KG Enzelsdorf, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

3. (9/2020) eine Teilfläche von 50 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 435/2, KG Möchling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4. (11a/2020) eine Teilfläche von 800 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 89/1 und 90/1, KG Enzelsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5. (12/2020) eine Teilfläche von 150 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 427, KG Gallizien, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Feistritz im Rosental
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz im Rosental hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

2/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 584 und 590/1, KG Suetschach, im Ausmaß von 1.300 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 99/2 und 98, KG Matschach, im Ausmaß von 1.440 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Lesachtal
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lesachtal hat mit Beschluss vom 23. Dezember 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

1/2020 eine Teilfläche von 640 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 740, KG Luggau, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Weißensee
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißensee hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

4/2019 eine Teilfläche von ca. 424 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 442/3 und 443, KG Techendorf, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Diex
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Diex hat mit Beschluss vom 20. August 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

3/2019 eine Teilfläche von 1.136 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 245, KG Diexerberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Pörschach am Wörther See
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pörschach am Wörther See hat mit Beschluss vom 17. Februar 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

1/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 249/2, KG Sallach, im Ausmaß von 467 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und
Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Althofen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 26. März 2021, Zl. 03-Ro-3-1/5-2021, die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Althofen am 21. Dezember 2020 beschlossene integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Siedlungserweiterung Althofen-Krumfelden 04/2018“, mit welcher die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Althofen am 1. April 2019 beschlossene und mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 31. Juli 2019, Zl. 3-Ro-3-1/12-2019, genehmigte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Siedlungserweiterung Althofen-Krumfelden 04/2018“ abgeändert wurde, gemäß § 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 26. März 2021, Zl. 03-Ro-56-1/19-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 22. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten 48/E3/2019a) eine Teilfläche von 262 m² aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 757/1, KG Gurlitsch I, in Grünland-Erholung (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 77 m² aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 759/2, KG Gurlitsch I, in Grünland-Erholung-Liegewiese (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 219 m² aus den als Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 757/1 und 757/4, KG Gurlitsch I, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von 312 m² aus den als Bauland-reines Kurgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 757/1 und 757/4, KG Gurlitsch I, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

e) eine Teilfläche von 6 m² aus dem als Grünland-Erholung-Liegewiese festgelegten Grundstück Nr. 757/1, KG Gurlitsch I, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

f) eine Teilfläche von 703 m² aus dem als Bauland-reines Kurgebiet festgelegten Grundstück Nr. 759/2, KG Gurlitsch I, in Grünland-Erholung-Liegewiese (§ 5 K-GplG 1995),

g) eine Teilfläche von 383 m² aus dem als Bauland-reines Kurgebiet festgelegten Grundstück Nr. 759/2, KG Gurlitsch I, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „MP Seepark Hotel GmbH“ vom 22. Dezember 2020 für den oben genannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen hat mit Beschluss vom 9. Februar 2021 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 85/17, KG Mauthen, im Ausmaß von ca. 620 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26 März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land verordnet gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, idgF, nachstehende Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden:

§ 1

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird im gesamten Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich (d.h. alle walddaher Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) des Bezirkes Klagenfurt-Land ab sofort jegliches Feuerentzünden, sowie das Entzünden und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände aller Art verboten. Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich wegzuworfen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, idgF, mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. M i c h a e l a T r ö t z m ü l l e r

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt verordnet gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016 nachstehende Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden:

§ 1

Auf Grund der derzeitigen Trockenheit sowie fehlender Niederschläge besteht eine erhöhte Waldbrandgefahr und wird daher im gesamten politischen Bezirk Völkermarkt ab sofort jegliches Feuerentzünden, das Rauchen sowie unvorsichtiger Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen, wie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren und das Schlagbrennen oder sonstiges Abbrennen von Pflanzenresten (z.B. Schlag- und Schwendabraum) im Wald und in dessen Gefährdungsbereich untersagt.

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Völkermarkt, am 29. März 2021

Für den Bezirkshauptmann:
D r . P e t u t s c h n i g

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung

über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975 idgF.

Auf Grund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturart) ab sofort und bis auf weiteres verboten.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk Spittal an der Drau.

Hinweis: Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit a Z 17 Forstgesetz 1975.

Spittal an der Drau, am 29. März 2021

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus Brandner

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 10. März 2021, Zahl: SP15-RO-462/2021 (003/2021), den vom Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal, 9772 Dellach im Drautal am 4. Februar 2021 beschlossenen Teilbebauungsplan „Taurer Gründe“ für das Grundstück 580/2 KG Dellach im Drautal, genehmigt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 24. März 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid Panser

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor hat mit Bescheid vom 22. März 2021, Zahl: HE3-BAU-2914/2021 (006/2021), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, Kötschach 390, 9640 Kötschach-Mauthen, am 9. Februar 2021 beschlossenen Teilbebauungsplan „In Lehen“, Zahl: 1/6a-2021, für die Parz. Nr. 650 sowie für Teilflächen der Parz. Nr. 649/2, 651/1, 651/2, 651/3 und 662/1, alle KG Kötschach, mit einer Gesamtfläche von 15.389 m² genehmigt.

Der Teilbebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

Hermagor, am 30. März 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Ing. Mag. (FH) Heber

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Hermagor**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2020, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 1709, 1710/1, 1710/2, 1711 und 1713 je LN im Ausmaß von 7.322 m² der Liegenschaft EZ 43 KG 75102 Grafendorf bekannt gegeben.

Die Eigentümer vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen eines Monats nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Hermagor, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Hermagor, am 23. März 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Hermagor:

Der Vorsitzende:
Dr. Panser

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2020, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 62, KG 72313 Großreichenau, bestehend aus den Grundstücken Nr. 918/1, Nr. 919/3, Nr. 925/1, Nr. 925/2 und Nr. 925/3 im Ausmaß von 70.400 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Feldkirchen, am 26. März 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:

Der Vorsitzende:
Dr. Stuckler

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.